

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 78/2015
Sitzung des Gemeinderats
am 21. Juli 2015
-öffentlich-

Einführung von Schulsozialarbeit an der Grundschule

In Güglingen gibt es derzeit an der Realschule zwei 100% Stellen für Schulsozialarbeit und an der Werkrealschule eine 100% Stelle. Bereits in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Schulsozialarbeit auch an der Grundschule notwendig ist, da der Anteil an konflikträchtigen Situationen in der Grundschule zugenommen hat. Daher wurde im Jahr 2011 beschlossen, einen Arbeitsanteil von 25% der Schulsozialarbeiterin an der Werkrealschule, Frau Jasmin Rotter, für die Grundschulen bereit zu stellen. Um den Wegfall der 25% an der Werkrealschule zu kompensieren wurde Frau Rotter eine DH-Studentenstelle zugeordnet. Diese wurde im Wechsel von zwei Studentinnen besetzt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Möglichkeit nicht weiter praktikabel ist. Die Übernahme von Tätigkeiten von Frau Rotter durch die Studentinnen war nur in einem begrenzten Umfang möglich, hinzu kam dass die Studentinnen von Frau Rotter angeleitet werden mussten. So war es Frau Rotter nicht möglich, die geplanten 25% in der Grundschule einzubringen.

Da die Werkrealschule zum GVV gehört und die Änderung der Beschäftigung und des Umfanges alle Verbandsgemeinden betrifft, wurde mit den zugehörigen Bürgermeistern und Schulleiterinnen besprochen, wie weiter vorgegangen werden könnte.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wird an allen drei Grundschulen, in Pfaffenhofen, Zaberfeld und Güglingen, von den Rektorinnen gesehen.

Durchschnittlich kann gesagt werden, dass etwa ein Fünftel der Schüler pro Klasse verhaltensauffällig sind. Dies sind bspw. übermäßig aggressive Kinder, ADHS-Kinder, Kinder mit LRS oder Dyskalkulie und Kinder aus bildungsfernen, daher problematischen Elternhäusern. Generell hat sich die Lebenswelt der Schüler (Familienkonstellationen, Berufstätigkeit der Eltern, Medienlandschaft...) in den vergangenen Jahren stark verändert. Dies bringt auch eine Abnahme der sozialen Kompetenzen der Kinder mit sich. Durch die beiden vorgenannten Gründe verschiebt sich die Gewichtung im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrags zu grundlegenden Erziehungsaufgaben, die eigentlich im Elternhaus anzusiedeln sind.

Hinzu kommt, dass die Zusatzstunden für soziales Lernen aufgrund veränderter Lehrerstundenzuweisung weggefallen sind.

Schulsozialarbeit an Grundschulen hat besondere Schwerpunktsetzungen zu beachten. Aufgrund des Alters und des Entwicklungsstandes der Kinder sind ausreichende Zeitressourcen für den Vertrauensaufbau und die Beziehungspflege zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und den Kindern notwendig. Gerade diese zeitintensive Arbeit, häufig auch in Einzelgesprächen kann derzeit nicht abgedeckt werden. Frau Rotter hat in den Klassen 3 und 4 Projekte durchgeführt.

Aus diesen hat sich häufig Einzelarbeit ergeben, welche aber nur geleistet werden konnte, wenn bei anderen, ebenfalls wichtigen Aufgaben, Abstriche gemacht wurden. Wie oben dargestellt, besteht keine Möglichkeit, dass der Bedarf von Frau Rotter in allen Anforderungsbereichen abgedeckt wird.

Grundsätzlich unterscheidet sich die Schulsozialarbeit an Grundschulen nicht von der Schulsozialarbeit an anderen Schularten. Sie ist aber im Detail anders zu gewichten. Es ist dabei nicht zielführend, einzelne Module herauszulösen und durchzuführen, denn die Schulsozialarbeit an Grundschulen wirkt im ganzheitlichen Ansatz nur durch das Ineinandergreifen der verschiedenen Bausteine. Insofern ist die Durchführung einzelner Präventionskurse oder das externe Eingreifen in dringenden Einzelfällen zwar grundsätzlich möglich, aber ohne eine ausreichende Verankerung an der Schule nicht nachhaltig wirksam.

Einsatzmöglichkeiten des Schulsozialarbeiters an den Schulen wären u.a. präventive Sozialtrainingskurse, klassenbezogene Intervention, Klassenbesuche und Hospitationen, Einzelfallhilfe für Schüler, Lehrer und Eltern sowie offene Angebote zur Stärkung der personalen und sozialen Kompetenz.

Von diesen Angeboten würden neben den Schülern auch die Lehrer profitieren.

Die Lehrer haben dann mehr Zeit und Kapazitäten zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags, dadurch kann für alle Schülerinnen und Schüler der fachliche, lernstoff-orientierte Unterricht in den Vordergrund treten. Dies hat weitreichende Folgen im Hinblick auf die Bildung und spätere Berufsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Zudem wären kürzere Wege zu Beratungs- und Bildungsangeboten für Schüler, Lehrer und Eltern, und so auch eine zeitliche Verkürzung bei der Konfliktintervention gegeben.

Der Schulsozialarbeiter würde als neutrale Person – Mediator – zur Verfügung stehen. Diese Person hätte auch Zeit für spezielle Probleme (z.B. Traumata, Fälle von Kindeswohlgefährdung § 8 Sozialgesetzbuch, Lernberatung basierend auf sozialen Aspekten der Lernbehinderung)

Als Orientierung, wie viele Stellen für die Schulsozialarbeit an den drei Grundschulen notwendig wäre, gibt es von der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn folgende Empfehlung für den Personalschlüssel:

- für drei Grundschulen mit zusammen bis ca. 400 SchülerInnen, eine 100%-Stelle
- mehr als drei Grundschulen sollten von einem Schulsozialarbeiter nicht betreut werden

Dies würde bedeuten, dass für die drei Grundschulen eine 100% Stelle notwendig wäre.

Die Verwaltung würde in Absprache mit den Schulleitungen und Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden die Aufteilung der 100% auf die einzelnen Standorte wie folgt empfehlen:

Jeweils ein fester Wochentag (= 20%) in jeder Grundschule, d.h. je ein Tag in Güglingen, Eibensbach (Außenstelle von Güglingen), Pfaffenhofen und Zaberfeld. Die Beständigkeit, bzw. Anwesenheit an einem Tag in der Woche an jeder Schule wäre sowohl für die Schüler als auch für die Lehrer wichtig. Der weitere Wochentag (= 20%) würde unter den drei beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Dieser Tag

könnte dann individuell für Einzelgespräche, ausführliche Beratungen oder auch Büroarbeiten genutzt werden.

Es wird von der Verwaltung empfohlen, dass die Stelle über die DJHN besetzt wird, analog zu den bereits vorhandenen Stellen an der Realschule und der Werkrealschule. Dies hätte den Vorteil, dass die Verbindung zu den bereits vorhandenen Stellen Schulsozialarbeit gegeben wäre. Darüber hinaus hat der Stelleninhaber den Vorteil, dass er von den Strukturen der DJHN profitieren kann. Bspw. Fachberatung, Fachdienst, Fachkonferenz.

Zunächst soll die Stelle befristet für zwei Jahre ausgeschrieben werden. In diesen zwei Jahren soll die Entwicklung an den Schulen beobachtet werden. Auch in Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung ob die KKS Gemeinschaftsschule wird, wird eine Befristung zunächst als sinnvoll angesehen.

Für die Stelle ist eine Förderung vom KVJS und vom Landkreis möglich. Die Förderanträge werden vom GVV für alle beteiligten Kommunen gestellt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass Fördergelder in ähnlicher Höhe wie für die bereits vorhandenen Stellen der Schulsozialarbeit bewilligt werden. Der nach Abzug des Zuschusses und sonstiger Ersätze Dritter verbleibende Aufwand würde von den drei beteiligten Kommunen getragen werden müssen. Dieser Aufwand würde unter den drei Kommunen anteilig der Arbeitszeit an den jeweiligen Schulen aufgeteilt werden. Die Stadt Güglingen müsste sich dann an 50% der Kosten, die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld jeweils an 25% der Kosten beteiligen.

Im Einzelnen stellen sich die Kosten gerundet wie folgt dar:

Kosten für die Fachkraft:	66.000,- €
Gemein- und Sachkosten:	2.500,- €
abzgl. Zuschuss durch LRA:	15.000,- €
<u>abzgl. Zuschuss durch KVJS:</u>	<u>16.700,- €</u>
Differenz:	36.800,- €

Auf die Stadt Güglingen würden somit Kosten in Höhe von etwa 18.400,- € zukommen. Auf die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld jeweils etwa 9.200,- €. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Einstellung eines Schulsozialarbeiters für die Grundschule die derzeit anfallenden Kosten für die DH-Studenten wieder entfallen. Dies sind für beide Studentinnen im Jahr etwa 27.000,- €.

Die beteiligten Kommunen müssen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem GVV über die Schulsozialarbeit abschließen. Die Vereinbarung ist der Vorlage als Entwurf beigefügt.

Ebenso ist der Vorlage die Konzeption der Schulsozialarbeit an der Grundschule, erstellt von der DJHN beigefügt.

Neben der Beschlussfassung in den einzelnen Gremien ist auch noch eine Beschlussfassung im GVV vorgesehen.

Die Beschlussfassung muss in allen Gremien noch im Juli erfolgen, da bis zum 31.07.2015 der Antrag für die Förderung gestellt werden muss.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Einführung von Schulsozialarbeit an der Grundschule wird zugestimmt.
- b) Die Einstellung der Fachkraft erfolgt über die DJHN. Zunächst ist die Stelle für 2 Jahre befristet.
- c) Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schulsozialarbeit an den Grundschulen wird wie in der Anlage beigefügt zugestimmt.

18.06.2015, SK

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu und der Stadt Güglingen, den Gemeinden Pfaffenhofen und der Zaberfeld über die Schulsozialarbeit an den Grundschulen

211.13

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu (GVV) mit Sitz in Güglingen ist der verwaltungsmäßige Zusammenschluss von Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

In diesem Gemeindeverwaltungsverband werden unter anderem auch Aufgaben des Schulwesens erfüllt. Der GVV ist als Schulträger zuständig für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Werkrealschule (Katharina-Kepler-Schule).

Die Schulsozialarbeiterin an der Werkrealschule ist über den GVV angestellt. Bei der Schulsozialarbeit an den Grundschulen soll daher die Anstellung ebenfalls über den GVV erfolgen.

Die Stadt Güglingen und die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld treffen daher gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Güglingen und die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld beschäftigen gemeinsam über den GVV eine/n Schulsozialarbeiter/in für die Schulsozialarbeit an den örtlichen Grundschulen. Die Anstellung des/der Schulsozialarbeiters/in erfolgt über die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn e.V. (DJHN).

Der GVV übernimmt in diesem Zusammenhang die notwendige Antragstellung für Zuschüsse und sonstige administrative Tätigkeiten.

§ 2

Aufteilung der Kosten

Die DJHN stellt dem GVV die anfallenden Kosten in Rechnung. Die Kosten für den Arbeitsplatz an den einzelnen Schulen werden von der Trägergemeinde der Grundschule selbst getragen. Die Kosten für den Bürotag werden unter den beteiligten Kommunen aufgeteilt. Der nicht gedeckte Aufwand - alle anfallenden Ausgaben abzüglich Zuschüsse und Ersätze Dritter - werden vom GVV der Stadt Güglingen den Kommunen Pfaffenhofen und Zaberfeld verrechnet.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Güglingen:	50%
Pfaffenhofen:	25%
Zaberfeld:	25%

Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

§ 3

Aufteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird wie folgt aufgeteilt:

- je 20% in den Grundschulen Güglingen, Eibensbach, Pfaffenhofen und Zaberfeld
- 20% für Büroarbeiten

§ 4
Mitwirkungsrechte

Die Stadt Güglingen wird über alle die Schulsozialarbeit an den Grundschulen betreffenden Maßnahmen, die organisatorisch oder finanziell Bedeutung sind, die beteiligten Kommunen rechtzeitig unterrichten.

Bei Änderungen des Schulbetriebes/der Schulen werden die beteiligten Kommunen die Stadt Güglingen unverzüglich unterrichten.

Die Stadt Güglingen ist nach Festsetzung der Kostenanteile verpflichtet, Auskunft über die Berechnung zu geben. Die beteiligten Kommunen können anlässlich der Nachprüfung der Kostenanteile auch Einsicht in die Berechnungsunterlagen nehmen.

§ 5
Kündigung dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise auszugleichende Abfindung zu bezahlen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, __. __ 2015

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“ (GVV) aufgrund Beschluss der
Verbandsversammlung vom __. __. 2015

Verbandsvorsitzender Bürgermeister Dieterich, Güglingen

Güglingen, 21. Juli 2015

Für die Stadt Güglingen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2015

Bürgermeister Dieterich

Pfaffenhofen, __. __ 2015

Für die Gemeinde Pfaffenhofen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom __. __. 2015

Bürgermeister Böhringer

Zaberfeld, __. __ 2015

Für die Gemeinde Zaberfeld aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom __. __. 2015

Bürgermeister Csaszar